

Eneco Electric Charging

Allgemeine Geschäftsbedingungen Eneco eMobility B.V.

Version 3.0

Art. 1. Allgemein

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf alle Lieferungen und Leistungen von Eneco eMobility B.V., Rotterdam in Zusammenhang mit dem elektrischen Laden (Electric Charging) von Fahrzeugen.
2. Vertragspartner ist die Eneco eMobility B.V., Weena 750, 3014 DA Rotterdam (Niederlande), Tel: +49 40 53 79 86 660, eingetragen in das niederländische Handelsregister unter der Nummer 70990921, vertreten durch Bram Poeth, nachfolgend ‚Eneco‘ genannt.
3. LichtBlick SE, Zirkusweg 6, 20359 Hamburg, Tel: +49 40 63 60 1710, E-Mail: fahrtstrom@lichtblick.de, vertreten durch Wilfried Gilrath, nachfolgend ‚LichtBlick‘ genannt, tritt im Namen und Auftrag von Eneco auf für alle Kundenkontakte sowohl vor Vertragsschluss als auch im Kundenservice nach Vertragsschluss. LichtBlick ist als Vertreter von Eneco berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen im Namen von Eneco entgegenzunehmen. Vertragspartner ist ausschließlich Eneco.
4. Änderungen und Nebenabreden des Electric Charging Vertrages und dieser AGB sind nur schriftlich möglich. Das gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel.
5. Abweichende Bedingungen des Kunden werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn Eneco diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Art. 2. Vertragsgegenstand

1. Eneco liefert Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge im Auftrag des Kunden wahlweise beim Kunden direkt und/oder bei Fahrzeugnutzern, z.B. Mitarbeiter des Kunden. Der Kunde und/oder Mitarbeiter oder dritte Fahrzeugnutzer können diese Ladeeinrichtungen nutzen.
2. Eneco liefert neben den Ladeeinrichtungen ergänzende Dienste, wie Helpdesk-Unterstützung, Hosting (Online-Verbindung der Ladestationen mit dem Eneco eMobility-Systemen), Online-Wartung, Einblick in Transaktionen in der persönlichen Online-Umgebung und Smart Charging.

Art. 3. Vertragsschluss

1. Eneco macht dem Kunden ein Vertragsangebot in Form des Vertragsformulars Eneco Electric Charging. Das Angebot enthält eine Gültigkeitsdauer. Ist hierzu im Vertragsangebot nichts näher bestimmt, ist ein Angebot maximal zwei Monate gültig.
2. Der Vertrag kommt zustande, wenn Eneco das namens des Kunden ausgefüllte und von einer vertretungsberechtigten Person unterschriebenen Vertragsformular Eneco Electric Charging zurückerhalten hat. Ist Vertragsschließender ein Verbraucher, unterschreibt der Verbraucher das Formular. Eneco bestätigt den Erhalt des unterschriebenen Vertragsformulars in Textform.
3. Änderungen am Vertragsformular sind unzulässig und werden nicht berücksichtigt.
4. Soweit der Kunde Verbraucher ist, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach dem Erhalt der bestellten Produkte zu widerrufen. Liefert Eneco nur Dienste, beginnt die Widerrufsfrist mit dem Tag des Vertragsschlusses. Die Widerrufsbelehrung wird Ihnen

zusammen mit dem Angebot zugesandt.

Art. 4. Produkte, Dienste, Installationsarbeiten und Abonnemente

1. Eneco bietet dem Kunden die im Vertragsformular im Einzelnen näher umschriebene Produkte, Dienste und gegebenenfalls Installationsarbeiten an. Der Kunde nimmt diese Produkte, Dienste und Installationsarbeiten entsprechend den vertraglichen Bestimmungen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab.
2. Produkte sind u.a. Ladestationen, Stahlstützen, Sockel, Ladekarten sowie alle anderen im Vertragsformular näher umschriebenen Produkte.
3. Dienste werden in Abonnementsform geliefert. Dienste sind u.a. die Helpdesk-Unterstützung, das Hosting (die Online-Verbindung der Ladestation mit dem Eneco eMobility-Systemen), die Online-Wartung, die Einsicht in Transaktionen in der persönlichen Online-Umgebung und Smart Charging (die Abstimmung zwischen der Ladekapazität des Fahrzeugs und der zur Verfügung stehenden Ladekapazität der Elektroinfrastruktur des Gebäudes, an die die Ladestation angeschlossen ist).
4. Installationsarbeiten beziehen sich auf die Installation und/oder Montage und Inbetriebnahme der Produkte, wie Ladestationen.
5. Installationsarbeiten sind Nebenleistungen zum Kauf der Produkte. Soweit Installationsarbeiten angeboten werden, fällt hierfür eine gesonderte, im Electric Charging Vertrag näher spezifizierte Vergütung an.
6. Eneco kann das Produkt- und Abonnementsangebot erweitern.

Art. 5. Lieferung, Liefertermine und Installation/Montage

1. Eneco liefert Produkte kostenfrei an eine vom Kunden angegebene Lieferadresse in Deutschland.
2. Liefertermine werden individuell mit dem Kunden vereinbart. Hält Eneco diesen Liefertermin nicht ein, gerät Eneco erst dann mit der Lieferung in Verzug, wenn der Kunde erfolglos eine Nachfrist von 14 Tagen gesetzt hat.
3. Die Installation der Ladeeinrichtung wird durch einen vom Kunden selbst einzuschaltenden Installateur ausgeführt. Soweit seitens Eneco angeboten, können die Installationsleistungen auch bei Eneco bestellt werden. Eneco kann in diesem Falle die Installationsarbeiten durch Subunternehmer ausführen lassen.
4. Installationsarbeiten finden nur im vereinbarten Umfang statt. Stellt sich während der Installationsarbeiten heraus, dass nicht vorhersehbare Mehrarbeiten erforderlich werden, kommen die hiermit verbundenen Kosten zu Lasten des Kunden. Eneco wird dem Kunden vor Ausführung der Mehrarbeiten die Kosten für die Mehrarbeiten aufgeben.

Art. 6. Informations- und Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde hat alle für die Ausführung des Vertrages, die Lieferung der Produkte und Dienste sowie für die Installationsarbeiten notwendigen Informationen, (technische) Angaben und/oder Daten, die von Eneco abgefragt werden, unverzüglich und korrekt an Eneco zu übermitteln.
2. Bleiben die Informationen, Angaben und/oder Daten auch nach wiederholter Aufforderung aus, ist Eneco berechtigt, ihre Leistung zu verweigern. Eneco hat in diesem Falle das Recht, die ihr aus dieser Verspätung entstehenden Kosten bzw. Schäden vom Kunden ersetzt zu verlangen.

3. Der Kunde ist verantwortlich für die Richtigkeit der übermittelten Informationen, Angaben und Daten.
4. Änderungen der Informationen, Angaben und/oder Daten sind vom Kunden unverzüglich an Eneco (über den Kundenservice, E-Mail: fahrstrom@lichtblick.de) mitzuteilen.
5. Der Kunde hat Eneco Zugang zu verschaffen für Installations-, Wartungs- und Reparaturarbeiten.
6. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass während Installationsarbeiten der Strom abgeschaltet werden kann. Der Kunde trifft, soweit erforderlich, Vorsorgemaßnahmen für die Unterbrechung der Stromversorgung. Eneco haftet nicht für eventuelle Folgen des Abschaltens des Stroms. Der Kunde hält Eneco von allen Ansprüchen Dritter in Zusammenhang mit der Unterbrechung der Stromversorgung frei.
7. Der Kunde sorgt dafür, dass für alle Dienste, die eine Datenverbindung erfordern (wie z.B. das Hosting) ständig ein technisch einwandfrei funktionierendes Datennetzwerk mit einer Signalstärke von mindestens -75 dBm vorhanden ist. Eneco ist nicht verantwortlich für eventuelle Leistungsschwächen der gelieferten Produkte oder Dienste, die durch ein unzureichendes Datennetzwerk oder eine unzureichende Signalstärke verursacht werden; ein Sachmangel liegt in diesem Falle nicht vor.
8. Der Kunde ist verantwortlich für das Einholen gesetzlich vorgesehener oder aufgrund sonstiger Regelungen erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder Bewilligungen. Es ist auch Sache des Kunden, sich über die Notwendigkeit eventueller Genehmigungen zu informieren.
9. Ist der Kunde nicht der Grundstückseigentümer bzw. der Eigentümer der Immobilie, wo die Ladeeinrichtungen installiert werden, garantiert der Kunde, dass der Eigentümer hierzu seine Zustimmung erteilt hat.
10. Ist der Kunde nicht der Vertragspartner des Stromversorgers, garantiert der Kunde, dass der Vertragspartner des Stromversorgers Zustimmung zur Installation der Ladeeinrichtungen erteilt hat.

Art. 7. Ladekarte

1. Eneco stellt dem Kunden im Rahmen des Electric Charging Vertrages eine oder mehrere Ladekarten zur Verfügung. Die Ladekarte bietet Authentifizierungsmöglichkeiten.
2. Der Kunde ist berechtigt, Ladekarten an Fahrzeugnutzer auszugeben. Der Kunde haftet für jede missbräuchliche oder unsachgemäße Verwendung der Ladekarte oder durch missbräuchliche oder unsachgemäße Ladevorgänge entstehenden Schaden.
3. Die Ladekarte bleibt Eigentum von Eneco und ist auf Verlangen herauszugeben. Bei Beendigung des Electric Charging Vertrages wird die Ladekarte gesperrt.
4. Der Verlust oder Diebstahl einer Ladekarte ist Eneco unmittelbar anzuzeigen. Hierfür steht der Kundenservice unter der Telefonnummer +49(0)32 219 214 121 (24 h) oder unter der E-Mail-Adresse fahrstrom@lichtblick.de zur Verfügung. Eneco wird die Ladekarte sperren. Der Kunde haftet für Gebrauch der Karte bis zur Meldung eines Verlustes oder Diebstahles. Eneco ist berechtigt, für die Ausstellung einer Ersatzkarte Kosten in Höhe von € 10,00 in Rechnung zu stellen.
5. Eneco ist berechtigt, Ladekarten mit unmittelbarer Wirkung zu blockieren, wenn ein Lastschriftzug zweimal nicht ausgeführt wurde, der Kunde in Vermögensverfall gerät, einen Insolvenzantrag gestellt hat, oder das (vorläufige) Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wurde, oder wenn bei Ladekartennutzung schuldhaft Schaden an einer Ladeeinrichtung verursacht wurde.

6. Mit der Ladekarte können ausschließlich die Ladestationen, die der Kunde bei Eneco erworben hat, genutzt werden.

Art. 8. Persönliche Daten

1. Datenschutz ist Eneco ein wichtiges Anliegen. Eneco erhebt, verarbeitet, nutzt und speichert personenbezogene Daten sorgfältig und sicher und im Einklang mit der DSGVO und allen relevanten weiteren gesetzlichen Bestimmungen. Für Einzelheiten wird auf unsere Datenschutzerklärung verwiesen.

Art. 9. Hosting

1. Eneco bietet ein Hosting Abonnement an. Dieses beinhaltet das Herstellen und Aufrechterhalten einer Datenverbindung zwischen einer Ladestation des Kunden und dem Backoffice von Eneco. Damit können mittels Fernanalyse Störungen ermittelt, analysiert und behoben werden. Außerdem können über das Hosting ergänzende Dienste an die Ladestation des Kunden gekoppelt werden, so wie Lastmanagement und online Einsichtnahme in die Ladevorgänge.

Art. 10. Preis und Zahlung

1. Der Kunde schuldet die im Electric Charging Vertrag spezifizierten einmaligen und/oder monatlichen Zahlungen für die gelieferten Produkte und Dienste.
2. Im Falle von Abonnements ist Eneco berechtigt, nach Ablauf der Erstlaufzeit von 12 Monaten (siehe Art. 15.1.) die Preise für ihre Dienste anzupassen. Eneco wird eine derartige Preisänderung dem Kunden mit einer Frist von sechs (6) Wochen per E-Mail anzeigen. Dem Kunden steht in diesem Fall ein Kündigungsrecht zu. Die Kündigung ist mindestens zwei Wochen vor dem Wirksamwerden der angekündigten Preiserhöhung per E-Mail, gerichtet an den Kundenservice unter der E-Mail-Adresse fahrstrom@lichtblick.de, auszusprechen. Die Kündigung wird wirksam zum Tage des Wirksamwerdens der angekündigten Preiserhöhung.
3. Im Falle, dass gesetzliche Abgaben, Steuern, oder andere gesetzlich oder behördlich angeordnete Abgaben, Steuern, Umlagen oder sonstige Entgelte neu eingeführt werden oder sich während der Vertragslaufzeit erhöhen, ist Eneco berechtigt, diese unverändert an den Kunden weiterzureichen. Im Falle, dass gesetzliche Abgaben, Steuern, oder andere gesetzlich oder behördlich angeordnete Abgaben, Steuern, Umlagen oder sonstige Entgelte wegfallen oder sich verringern, ist Eneco verpflichtet, diesen Wegfall bzw. diese Verringerung unverändert an den Kunden weiterzureichen.
4. Abonnementskosten können im Lastschriftverfahren abgerechnet werden. Werden Abonnementskosten nicht im Lastschriftverfahren abgerechnet, werden diese Kosten einmal jährlich rückwirkend zu Beginn eines neuen Kalenderjahres per Rechnung abgerechnet. Wird ein Abonnement während eines laufenden Kalenderjahres aus welchen Gründen auch immer beendet, werden die bis dahin noch angefallenen Abonnementskosten zum Abonnementsende per Rechnung abgerechnet.
5. Soweit Zahlungen nicht im Lastschriftverfahren geleistet werden, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage nach Rechnungsdatum. Zahlungen sind ohne Abzug auf das von Eneco angegebene Konto zu zahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug.
6. Einwände gegen Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen per E-Mail an den Kundenservice unter der E-Mail-Adresse fahrstrom@lichtblick.de begründet geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als anerkannt und können keine Einwände mehr geltend gemacht werden.
7. Dem Kunden steht ein Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Art. 11. Eigentum und Eigentumsvorbehalt

1. Eneco behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung von Eneco aus dem Electric Charging Vertrag vor.

2. Das Eigentum an von Eneco ausgegebenen Ladekarten bleibt bei Eneco, Ladekarten werden daher nur zur Nutzung ausgegeben.

Art. 12. Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Der Kunde hat gelieferte Produkte unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Sichtbare Mängel, Schäden oder Abweichungen hat der Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Kalendertagen, bei Eneco über den Kundenservice (E-Mail-Adresse: fahrstrom@lichtblick.de) unter Angabe von Gründen zu rügen. Verborgene Mängel sind innerhalb von acht Tagen nach Entdeckung zu rügen. Bei verspäteter Rüge ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.
2. Nach Abschluss von Installationsarbeiten wird eine Installationsquittung erteilt. Der Kunde hat sichtbare Mängel, Schäden oder Abweichungen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Kalendertagen, bei Eneco über den Kundenservice (E-Mail-Adresse: fahrstrom@lichtblick.de) unter Angabe von Gründen zu rügen. Verborgene Mängel sind innerhalb von acht Tagen nach Entdeckung zu rügen. Bei verspäteter Rüge ist jegliche Gewährleistung hinsichtlich der Installationsarbeiten ausgeschlossen.

Art. 13. Gewährleistung

1. Soweit der Kunde nicht Verbraucher ist, setzen alle Gewährleistungsansprüche voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist.
2. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt ein geliefertes Produkt einen Mangel aufweisen, wird Eneco nach eigenem Ermessen das mangelhafte Produkt reparieren oder ein Ersatzprodukt liefern.
3. Wird der Electric Charging Vertrag mit einem Verbraucher geschlossen, gilt im Falle von Mängeln Folgendes: Für alle während der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel der Kaufsache gelten nach Wahl des Kunden gesetzliche Ansprüche auf Nacherfüllung, auf Mangelbeseitigung/Neulieferung sowie – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – die weitergehenden Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt und daneben auf Schadensersatz, einschließlich des Ersatzes des Schadens statt der Erfüllung des Vertrags sowie des Ersatzes Ihrer vergeblichen Aufwendungen.
4. Alle Kosten in Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung werden von Eneco getragen.
5. Alle Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb einer Frist von 24 Monaten nach Ablieferung bzw. Erteilung der Installationsquittung.
6. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht
 - a. bei unsachgemäßem oder unzulässigem Gebrauch, wie z.B. bei Ladevorgängen mit ungeeigneten und/oder defekten Ladekabeln, Ladekabeln, die nicht für das desbetreffende Fahrzeug geeignet sind, Ladekabeln ohne CE Kennzeichnung, Ladevorgängen mit Fahrzeugen, die hierfür nicht geeignet sind, oder Ladevorgänge in Streit mit der Produktbeschreibung, der Gebrauchsanweisung und/oder den Sicherheitsinstruktionen des Fahrzeugherstellers oder des Kabelherstellers;
 - b. im Falle von Installationsmängeln bei Installation durch nicht von Eneco eingeschalteten Installateuren;
 - c. bei Montage, Betrieb und/oder Wartung im Streit mit der Produktbeschreibung, der Gebrauchsanweisung und/oder den Sicherheitsinstruktionen des Herstellers der Ladeeinrichtung;

- d. bei Anpassungen und Veränderungen an den Produkten
- e. bei Verschleiß
- f. bei Weiterverkauf der Produkte
- g. Leistungsschwächen der gelieferten Produkte oder Dienste, die durch ein unzureichendes Datennetzwerk oder eine unzureichende Signalstärke beim Kunden verursacht werden.

Art. 14. Haftung Eneco

1. Eneco und ihre Erfüllungsgehilfen haften für Schäden, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Das gilt nicht bei (1) einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, oder (2) der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (sog. Kardinalpflichten). Beruht die Verletzung von Kardinalpflichten nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, beschränkt sich die Haftung von Eneco, ihrer Organe, leitender Angestellten oder ihrer Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen Schaden, der bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung voraussehbar war oder unter Berücksichtigung aller Umstände gewesen wäre.
3. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
4. Im Falle eines Schadens ist der Kunde verpflichtet, Eneco unverzüglich über seinen Schaden zu informieren.
5. Eneco haftet in keinem Falle bei unsachgemäßem oder unzulässigem Gebrauch, wie z.B. bei Ladevorgängen mit ungeeigneten und/oder defekten Ladekabeln, Ladekabeln, die nicht für das desbetreffende Fahrzeug geeignet sind, Ladekabeln ohne CE Kennzeichnung, Ladevorgängen mit Fahrzeugen, die hierfür nicht geeignet sind, oder Ladevorgänge in Streit mit der Produktbeschreibung, der Gebrauchsanweisung und/oder den Sicherheitsinstruktionen des Fahrzeugherstellers oder des Kabelherstellers.

Art. 15. Vertragslaufzeit, Vertragskündigung für Abonnemente

1. Abonnemente im Electric Charging Vertrag haben zunächst eine Vertragslaufzeit von 12 Monaten (Erstlaufzeit). Nach der Erstlaufzeit verlängert sich das Abonnement auf unbestimmte Zeit.
2. Nach der Erstlaufzeit können Abonnemente seitens des Kunden mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines Monats gekündigt werden.
3. Die Kündigung ist per E-Mail an den Kundenservice (fahrstrom@lichtblick.de) unter Mitteilung von Name und Lieferanschrift, sowie des Beendigungsdatums zu richten. Der Kunde erhält per E-Mail eine Bestätigung der Kündigung.
4. Eneco kann Abonnemente mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Monats beenden. Die Kündigung wird per E-Mail an die letztbekannte E-Mail-Adresse des Kunden mitgeteilt. Im Falle einer Kündigung durch Eneco wird Eneco nach ihren besten Möglichkeiten an einem Wechsel zu einem anderen Provider mitwirken.

Art. 16. Außerordentliche Kündigung

1. Eneco ist berechtigt, den Electric Charging Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a. Der Kunde trotz Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Rechnungen im Verzug ist;
 - b. Der Kunde in Vermögensverfall gerät, einen Insolvenzantrag gestellt hat, oder das (vorläufige) Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wurde;
 - c. Der Kunde Eneco falsch informiert, die benötigten Genehmigungen und Zustimmungen nicht vorlegt, oder in sonstiger Weise nach schriftlicher Aufforderung mit einer angemessenen Nachfrist seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt;
 - d. Sich gesetzliche Regelungen in einer Weise verändern, oder Regulierungs- bzw. Aufsichtsbehörden derartige Auflagen erteilen, dass Eneco ihre Produkte und/oder Dienstleistungen nicht mehr in der heutigen Form anbieten kann.

Art. 17. Änderungsvorbehalt

1. Eneco ist berechtigt, den Electric Charging Vertrag und/oder diese AGB zu ändern, soweit nach Vertragsschluss unvorhersehbare Veränderungen eintreten, die von Eneco nicht veranlasst wurden und auf die Eneco keinen Einfluss hat. Derartige Veränderungen können insbesondere beruhen auf Gesetzesänderungen und/oder neue, bestandskräftige Rechtsprechung oder Maßnahmen von Regulierungs- und/oder Aufsichtsbehörden, die Auswirkungen auf die die Wirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages oder dieser AGB haben. Eine Änderung oder Ergänzung des Vertrages und/oder dieser AGB erfolgt nur insoweit, als das Erfordernis besteht, die Gleichwertigkeit der vertraglichen Leistungen (das Äquivalenzinteresse) wiederherzustellen oder um entstandene Regelungslücken zu schließen, durch die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen.
2. Die jeweiligen Änderungen des Vertrages und/oder der AGB werden dem Kunden mindestens sechs (6) Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden per E-Mail mitgeteilt. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Änderungen per E-Mail an den Kundenservice (fahrstrom@lichtblick.de) bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Änderungen zu widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Erfolgt kein Widerspruch, gelten die Änderungen als genehmigt.
3. Daneben kann der Kunde den Electric Charging Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung ist jedoch mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden der Änderungen per E-Mail, gerichtet an den Kundenservice (fahrstrom@lichtblick.de), auszusprechen.
4. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruches und auf das Recht zur fristlosen Kündigung wird Eneco den Kunden bei Ankündigung der Änderungen gesondert hinweisen.

Art. 18. Vertragsübernahme

Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in ihrer Gesamtheit (Vertragsübertragung) bedarf der Zustimmung der anderen Partei. Im Falle einer Vertragsübertragung auf ein verbundenes Unternehmen ist die Vertragsübertragung auch ohne Zustimmung möglich.

Art. 19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Electric Charging Vertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis dem Parteiwillen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für jede Lücke im Vertrag.

Art. 20. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Eneco und dem Kunden aus dem Electric Charging Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Soweit im kaufmännischen Geschäftsverkehr eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Electric Charging Vertrag Hamburg.

Eneco ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.